Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 373/2026

Sitzung vom 28. Oktober 2026

1138. Anfrage (Zulässigkeit von Autoverboten bei Mietverhältnissen in Liegenschaften bei Körperschaften in öffentlich-rechtlichem Eigentum sowie systematische Halterabfragen)

Kantonsrat Christoph Marty, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Sonja Rueff-Frenkel und Ruth Ackermann, Zürich, haben am 28. September 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die Siedlung Leutschenbach bietet 369 städtische Wohnungen und ist aus politischen Motiven als autoarme beziehungsweise autofreie Siedlung konzipiert worden. Wer Mieter oder Mieterin werden wollte, war gezwungen, eine Vertragsklausel zu unterzeichnen, welche einen Verzicht auf ein eigenes Auto vorschreibt, ausser es kann aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine Sonderbewilligungen erreicht werden.

Neben der Siedlung Leutschenbach hat noch eine weitere städtische Siedlung diese Vorgaben, das Tramdepot Hard beim Escher-Wyss-Platz. Auch dort mussten Autoverzichtserklärungen von Wohnungsbewerbern, resp. Mietern unterschrieben werden. Diese Hochhausüberbauung, weist nur 19 Autoparkplätze bei 193 Wohnungen auf. Ebenso hat die öffentlich-rechtliche Stiftung der Stadt Zürich, die Stiftung PWG, mit der Siedlung an der Freihofstrasse 32/34 Autoverzichtserklärungen in den Mietverträgen.

Die Stadt handelt als Vermieterin, also privatrechtlich. Die Daten der Verkehrszulassung sind grundsätzlich nicht öffentlich (Art. 89g SVG). Bei der Siedlung Leutschenbach ergab eine Halterabfrage der Stadt Zürich beim Strassenverkehrsamt im September 2026, dass – von 120 vorhandenen Bewilligungen abgesehen – 64 Personen nach Ansicht der städtischen Liegenschaftenverwaltung unberechtigt ein Auto halten.

Wie Presseberichten der letzten Wochen und Monate entnommen werden konnte, sollen in der städtischen Wohnsiedlung Leutschenbach 64 Mieterinnen und Mieter gezwungen werden, ihr Auto innert 60 Tagen zu verkaufen, da sie trotz einer vertraglichen Verzichtserklärung unerlaubt ein Fahrzeug halten.

In diesem Kontext gelangen wir mit den nachstehenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Eigentum zu erwerben und zu halten ist ein nicht verhandelbares Grundrecht, welches in unserer Bundesverfassung in den Art. 35 und 36 unmissverständlich festgehalten ist. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar. Wie steht der Regierungsrat zu diesem offensichtlichen Verfassungsbruch?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich das Strassenverkehrsamt bei der Bekanntgabe der Halterdaten an die Stadt Zürich (Liegenschaften Stadt Zürich)? Erfolgte die Auskunft an die Stadt als Behörde oder als Vermieterin?
3. Handelte es sich um eine Abfrage nach Personen (Namensliste der Mieterschaft), nach Adressen oder nach Kontrollschildern? Wieviel Personen umfasste die Abfrage, und welche Daten wurden bekanntgegeben?
4. Wurden auch Daten von Personen bekanntgegeben, die eine Auskunftssperre gemäss Art. 89g Abs. 5 SVG verlangt haben? Falls ja, gestützt auf welche Ausnahme?
5. Wurde die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich vorgängig beigezogen oder informiert?
6. Hat das Strassenverkehrsamt in den letzten 5 Jahren vergleichbare Sammelauskünfte erteilt? Wenn ja, an wen?
7. Wie kann der Regierungsrat auf öffentlich-rechtliche Körperschaften in seinem Einflussbereich einwirken, damit die beschriebene Missbrauchskultur abgestellt werden kann?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Marty, Sonja Rueff-Frenkel und Ruth Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 7:

Die Mieterinnen und Mieter der Siedlung Leutschenbach müssen zwingend die Beilage «Vereinbarung Mobilität Autoverzichtserklärung autoarme Siedlung» als integrierenden Bestandteil zum Mietvertrag unterzeichnen. In dieser Vereinbarung ermächtigt die Mietpartei die Vermieterschaft, bei Behörden und Ämtern entsprechende Auskünfte einzuholen.

Es liegt im Ermessen jeder bzw. jedes Einzelnen, einen solchen Mietvertrag für eine Wohnung in einer autoarmen bzw. autofreien Siedlung abzuschliessen oder nicht und damit auch über den Umgang mit den eigenen Eigentumsrechten zu entscheiden. Es erschliesst sich nicht, inwiefern ein solches Vorgehen einen Verfassungsbruch darstellte.

Zu Fragen 2–6:

Gestützt auf Art. 89g Abs. 3 Bst. c des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01] dürfen die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten den Personen bekannt geben, die im Hinblick auf ein Verfahren ein hinreichendes Interesse schriftlich geltend machen. Gestützt auf § 16 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich hat dem Strassenverkehrsamt individuelle Mietverträge mit Verzichtserklärung für das Halten eines Fahrzeuges und mit Vollmacht für entsprechende Auskünfte vorgelegt. Das Strassenverkehrsamt hat in der Folge in rund 600 Fällen mitgeteilt, ob eine Mietpartei als Halterin eines Fahrzeuges registriert ist oder nicht. Ob Auskunftssperren bestanden, musste aufgrund des Vorliegens individueller Ermächtigungen der Mieterschaft nicht geprüft werden. Eben so wenig war aus diesem Grund der Beizug der Datenschutzbeauftragten notwendig.

Einer Vermieterschaft, die eine Vollmacht vorlegen kann, gibt das Strassenverkehrsamt ungeachtet der Rechtspersönlichkeit entsprechende Personendaten der Mieterschaft heraus. Ähnliche Abfragen in den letzten fünf Jahren sind nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli